

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Vom 5. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 23. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „6 in Verbindung mit Art. 81“ werden durch die Zahl „13“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „Abs. 1“ werden die Worte „Satz 2 und 61 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
2. Der Absatz „Vorbemerkung zum Sprachgebrauch“ wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Prüfungsbeauftragter und Prüfer“ durch die Worte „Prüfungsbeauftragte und Prüfende“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „ist“ werden die Worte „eine Prüfungsbeauftragte bzw.“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Prüfungsbeauftragter“ sind die Worte „als Prüfungsvorsitzende bzw. als Prüfungsvorsitzender“ eingefügt.
 - cc) Nach dem Wort „verantwortlich,“ werden die Worte „die bzw.“ eingefügt.
 - dd) Nach dem Wort „Fakultät“ werden die Worte „und Fachbereich Theologie“ eingefügt.
 - ee) Nach dem Wort „mit“ werden die Worte „einer Stellvertreterin bzw.“ eingefügt.
 - ff) Nach den Worten „Kreis der“ werden die Worte „Professorinnen und“ eingefügt.
 - gg) Nach dem Wort „sonstigen“ werden die Worte „Hochschullehrerinnen bzw.“ eingefügt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Prüfungsbeauftragte“ durch die Worte „Die bzw. der Prüfungsvorsitzende“ ersetzt und die Worte „Erlangen-Nürnberg“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ sowie das Wort „Hochschulprüfer-Verordnung“ durch das Wort „Hochschulprüferverordnung“ ersetzt und der Klammerzusatz „(BayRS 2210-1-1-6-K)“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „Prüferkollegium soll sich soweit möglich“ werden durch die Worte „Kollegium der Prüfenden setzt sich mindestens zur Hälfte“ ersetzt.
 - (2) Nach dem Wort „aus“ werden die Worte „Vertreterinnen bzw.“ eingefügt.
 - (3) Das Wort „FAU“ wird durch das Wort „Universität“ ersetzt.
 - (4) Das Wort „zusammensetzen“ wird durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „etwa“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der bzw. dem“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „die bzw.“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Studentenkanzlei“ wird durch das Wort „Studierendenkanzlei“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „FAU“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Nachteilsausgleich**

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Prüfungsvorsitzende gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Prüferkollegium“ wird durch die Worte „Kollegium der Prüfenden“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Billigung“ werden die Worte „der bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Prüferkollegium“ wird durch die Worte „Kollegium der Prüfenden“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „vom“ wird durch die Worte „von der bzw. dem“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „vor“ werden die Worte „einer bzw.“ eingefügt.
 - (2) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
 - (3) Nach dem Wort „Anwesenheit“ werden die Worte „einer bzw.“ eingefügt.
 - (4) Das Wort „Beisitzers“ wird durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „von“ werden die Worte „der bzw.“ eingefügt.

- (2) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
 - (3) Nach dem Wort „und“ werden die Worte „der bzw.“ eingefügt.
 - (4) Das Wort „Beisitzer“ wird durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Halbsatz 1 wird das Wort „§ 7“ gelöscht.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ordnungsverstoß“ ein Komma eingefügt und die Worte „Ausschluss von der weiteren Teilnahme“ angefügt.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Kandidat“ werden durch die Worte „die bzw. der zu Prüfende“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „oder wenn“ werden die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.“
 - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.“
 - e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann die bzw. der Prüfungsbeauftragte die zu Prüfende bzw. den zu Prüfenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“
 - f) Abs. 5 wird aufgehoben.
9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
- „§ 8a Ungültigkeit der Prüfung**
- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die bzw. der Prüfungsbeauftragte nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Der bzw. dem Geprüften ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.“
10. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „vom Prüfungsbeauftragten“ durch die Worte „von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden und einem Mitglied des Kollegiums der Prüfenden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach der Zahl „70“ im Klammerzusatz das Wort „Minuten“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 d) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „vornehmlich“ eingefügt.
 - (2) Die Worte „stärker“ und „als sprachliche Korrektheit“ werden gestrichen.
 - bb) Nr. 2 c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „Leseverstehen“ wird das Wort „vornehmlich“ eingefügt.
 - (2) Die Worte „stärker“ und „als sprachliche Korrektheit“ werden gestrichen.

12. § 12 a) wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „mit“ werden die Worte „der bzw.“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „soll“ werden die Worte „der bzw.“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Kandidaten“ wird durch die Worte „zu Prüfenden“ ersetzt.

13. In § 13 Satz 2 werden nach dem Wort „den“ die Worte „Prüfungsteilnehmerinnen und“ eingefügt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „§ 14“ das Wort „**Rahmenordnung**“ eingefügt.
- b) Nach der Überschrift wird folgender Abs. 1 eingefügt:
 „(1) Die Prüfungsordnung entspricht den Vorgaben der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen

Hochschulen“ vom 8.6.2004 (HRK) und 25.6.2004 (KMK) i. d. F. vom 3.5.2011 (HRK) und 17.11.2011 (KMK) in vollem Umfang.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

15. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Vorderseite wird wie folgt geändert:

aa) In der Unterschriftenzeile werden im Klammerzusatz vor den Worten „Professur für Deutsch als Fremdsprache“ die Worte „TITEL, NAME“ und ein Semikolon eingefügt.

bb) In der Unterschriftenzeile werden im Klammerzusatz vor den Worten „Leiter der Abt. Deutsch als Fremdsprache“ die Worte „TITEL, NAME“ und ein Semikolon eingefügt.

b) Auf der Rückseite werden nach den Worten „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ jeweils die Worte „vom 8.6.2004 (HRK) und 25.6.2004 (KMK) i. d. F. vom 3.5.2011 (HRK) und 17.11.2011 (KMK)“ eingefügt.

16. Die Seitenzahlen und Überschriften des Inhaltsverzeichnisses werden angepasst.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 5. August 2015.

Erlangen, den 5. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. August 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2015.